

# Gesetzsammlung

## für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1904.

### № XX. Landesherrliche Verordnung

vom 10. August 1904,

über die Anlegung der Grundbücher.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc., verordnen auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie der §§ 2, 90 und 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

#### Art. 1.

Die Grundbücher werden durch die Amtsgerichte als Grundbuchämter angelegt.

#### Art. 2.

Die Anlegung erfolgt von Amtswegen.

Die Grundstücke des Reichsfiskus, des Staatsfiskus, des Fürstlich Schwarzburgischen Hausfideikommissvermögens (Kammergut), die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten.

#### Art. 3.

Die Bestimmung und Abgrenzung der Bezirke, für die mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist (Anlegungsbezirke), erfolgt nach Anweisung des Ministeriums (Justizabteilung).

#### Art. 4.

Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen die Grund- und Gebäudesteuerbücher.

Jährl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlg. L.XV.

14

**Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Oktober 1904.**